

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2017 1

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung
über die Genehmigung eines Vorhabens
nach § 10 Abs. 8/8a BImSchG und § 21a der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS)
Vom 25. September 2018 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den
Beschluss zur Aufstellung Bebauungsplanes „Roßdorf – West“,
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB- 4

Bekanntmachung über die Wiederholung der öffentlichen
Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Jahresabschluss 2014
der Gemeindewerke Bayerisch Gmain 6

Jahresabschluss 2015
der Gemeindewerke Bayerisch Gmain 7

Jahresabschluss 2016
der Gemeindewerke Bayerisch Gmain 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für
städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in den
Teilbereichen „Ortszentrum Unterstein / Rathausplatz“
und „Seestraße / Jennerbahnstraße“
gemäß § 141 Abs. 3 BauGB 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2017

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die, auf Basis Zensus 2011, fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2017 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09172111	Ainring	9 758
09172112	Anger	4 533
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 951
09172115	Bayerisch Gmain	3 059
09172116	Berchtesgaden, M	7 791
09172117	Bischofswiesen	7 376
09172118	Freilassing, St	16 787
09172122	Laufen, St	7 169
09172124	Marktschellenberg, M	1 799
09172128	Piding	5 451
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 701
09172130	Saaldorf-Surheim	5 491
09172131	Schneizlreuth	1 313
09172132	Schönau a. Königssee	5 534
09172134	Teisendorf, M	9 339
	zusammen	105 052

Die Einwohnerzahlen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bad Reichenhall, den 25. September 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung
über die Genehmigung eines Vorhabens
nach § 10 Abs. 8/8a BImSchG und § 21a der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Vorhaben: Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum Warmwalzen von Stahl:
3-Schicht Betrieb Gewindestahl gerippt bis Ø 75 mm

Grundstück: Werksgelände SAH

Gemarkung: Ainring

Flurnummer: 1739/2

Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Allee 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

1. Auf Antrag der Stahlwerk Annahütte, Max Aicher GmbH & Co. KG, 83404 Ainring / Hammerau hat das Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß §§ 16, 10 BImSchG als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung erteilt.

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 321-8240-2017-16-5 vom 24. September 2018:

" I.

1. Anlagengenehmigung:

1.1 Dem Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG wird die Genehmigung erteilt, auf oben genanntem Grundstück folgende Anlagen zu ändern bzw. zu betreiben:

- Erweiterung Betrieb der Walzstraße auf 3-Schicht Betrieb Gewindestahl gerippt bis Ø 75 mm im Nachtbetrieb (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)

2. Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens wird nicht entsprochen.

...

II. Bestandteil der Anlagengenehmigung/ zugrundeliegende Unterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

....

Rechtsbehelfsbelehrung:

*Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

2. Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplante Änderung zum Betrieb der Walzstraße auch in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh für gerippten Stahl wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

3. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Lärmschutz versehen. Die Planung des Vorhabens und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

4. Die zur Veröffentlichung bestimmte Ausfertigung des Genehmigungsbescheid mit Begründung und Nebenbestimmungen liegt in der Zeit vom

4. Oktober 2018 bis einschließlich 18. Oktober 2018

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 202 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

5. Der Genehmigungsbescheid ist ferner während des o. g. Zeitraums im Internet unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/immissionsschutz/industrieemissions-richtlinie/> veröffentlicht.

Bad Reichenhall, den 24. September 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) Vom 25. September 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 24.10.2017, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird neu formuliert wie folgt:

„(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,33 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,42 €.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Freilassing, den 25. September 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur Aufstellung Bebauungsplanes „Roßdorf – West“, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 3.9.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Roßdorf - West“ beschlossen. Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Baugrundstücken im westlichen Teil von Roßdorf, südlich der Kreisstraße BGL 10 geschaffen werden. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB durchgeführt.

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung wird das Verfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie mit der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fortgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf „Markt Teisendorf.de“ verfolgt werden.

Teisendorf, den 2. Oktober 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Die Planunterlagen zur 1. Änderung Flächennutzungsplanes wurde erstmals, in der Zeit vom 28.6.2017 bis 28.7.2017 frühzeitig ausgelegt und gleichzeitig die Behörden beteiligt. Die während der frühzeitigen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden in der Marktgemeinderatssitzung am 9.10.2017 behandelt und abgewogen. Gemäß gefasstem Beschluss war der Entwurfsplan zu überarbeiten.

Die überarbeitete Planung, in der Fassung vom 9.10.2017 wurde in der Zeit vom 22.11.2017 bis 22.12.2017 öffentlich ausgelegt; gleichzeitig fand die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt. Während der Auslegung wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, die eine weitere Überarbeitung der Planung veranlassen hätten; der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 5.2.2018 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Auf Grund von Versäumnissen bei der Bekanntmachung sowie bei der Beteiligung der anerkannten Umweltverbände und der Nachbargemeinden hat die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes versagt. Die öffentliche Auslegung wurde mit einer angemessen verkürzten Frist, in der Zeit vom 6.6.2018 bis 21.6.2018 wiederholt. Während der Auslegungsfrist sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Nach Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung, war die Planung nicht mehr zu überarbeiten. Der erneute Feststellungsbeschluss des Marktgemeinderates wurde am 2.7.2018 gefasst. Anschließend wurden die Planunterlagen der Aufsichtsbehörde wiederum zur Genehmigung vorgelegt. Nach Prüfung wurde festgestellt, dass die vorgenommene Wiederholung nicht mit einer verkürzten Frist (14 Tage), Rechtsgrundlage § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, vorgenommen hätte werden dürfen, sondern mindestens mit einer Frist von 30 Tagen, Rechtsgrundlage § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Aus diesem Grund wird die öffentliche Auslegung **der unveränderten Planung**, in der Zeit vom

10. Oktober 2018 bis 12. November 2018

nochmals wiederholt. In dieser Zeit kann die Planung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst folgende Änderungsbereiche:

- **Rückstetten:**
Erweiterung des Wohngebietes Rückstetten I in Richtung Norden
- **Neukirchen:**
Erweiterung des Baugebietes Oberwurzen II in Richtung Westen
- **Sportgelände Weildorf:**
Aufnahme des Bestandes
- **Oberteisendorf:**
Verbindung Thumberg B 304
- **Weildorf – Kapellenweg:**
Berichtigung eines Übertragungsfehlers aus dem alten Flächennutzungsplan
- **Gewerbegebiet Surmühl:**
Veränderung der Lage des Baufensters für eine Gewerbehalle

Die Änderungsbereiche können auch aus beiliegendem Lageplan entnommen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen vor:

- Umweltbericht in der Fassung vom 9.10.2017 mit folgenden umweltbezogenen Informationen zum:
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Luft und Klima
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Landschaft
 - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde

Hinweis:

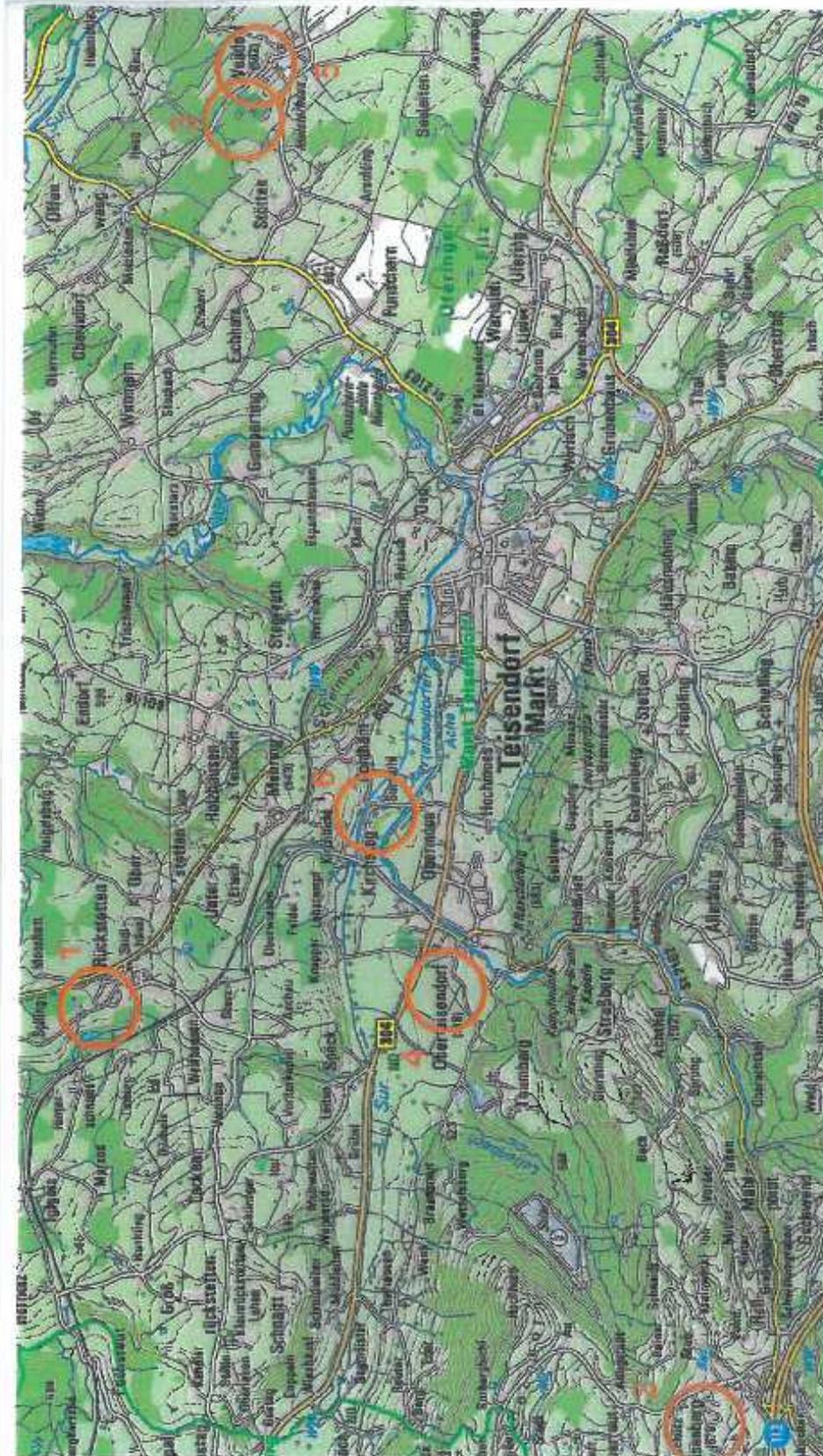
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht kann im Internet auch auf der Homepage des Marktes Teisendorf Gemeinde eingesehen werden.

Maßgebend ist jedoch die, im Rathaus Teisendorf, ausliegende Fassung des Entwurfes.

Teisendorf, den 2. Oktober 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Jahresabschluss 2014 der Gemeindewerke Bayerisch Gmain

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 24. April 2017 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bayerisch Gmain fest.
2. Der Jahresgewinn 2014 in Höhe von 73.491,87 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind hat zu keinen Einwendungen geführt.

Grünwald b. München, den 8. Dezember 2015

Dr. Franz-Stephan v. Gronau, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 sind in der Zeit vom

4. Oktober 2018 bis 12. Oktober 2018

bei den Gemeindewerken Bayerisch Gmain, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 24. September 2018
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Jahresabschluss 2015 der Gemeindewerke Bayerisch Gmain

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 17. September 2018 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Wirtschaftsjahr 2015 fest.
2. Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 149.031,40 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ulm, den 31. August 2016

Susanne Luthardt, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 sind in der Zeit vom

4. Oktober 2018 bis 12. Oktober 2018

bei den Gemeindewerken Bayerisch Gmain, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 24. September 2018
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain
Jahresabschluss 2016
der Gemeindewerke Bayerisch Gmain

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 17. September 2018 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Wirtschaftsjahr 2016 fest.
2. Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 102.817,79 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ulm, den 31. August 2017

Susanne Luthardt, Wirtschaftsprüferⁱⁿ

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 sind in der Zeit vom

4. Oktober 2018 bis 12. Oktober 2018

bei den Gemeindewerken Bayerisch Gmain, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 24. September 2018
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in den Teilbereichen „Ortszentrum Unterstein / Rathausplatz“ und „Seestraße / Jennerbahnstraße“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 14.6.2016 beschlossen, für die Bereiche „Ortszentrum Unterstein/Rathausplatz“ und „Seestraße/Jennerbahnstraße“ mögliche städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zu prüfen und dazu vorbereitende Untersuchungen durchzuführen.

Diese vorbereitenden Untersuchungen haben zum Ziel, vor einer förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets Erkenntnisse über nachfolgende städtebauliche Aufwertungsmaßnahmen und Neustrukturierungen im Verkehrsraum für eine verbesserte Lenkung des Fahr- und Fußgängerverkehrs zu erlangen.

Der Beschluss, diese vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die beiden Teilbereiche des Untersuchungsgebiets sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Lageplan 1, Ortszentrum Unterstein/Rathausplatz



Lageplan 2, Seestraße/Jennerbahnstraße



Hinweise:

- Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen mit den zugrunde liegenden Bereichsumgrenzungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf eines einer besonderen Sanierungsatzung.
- Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 in Verbindung mit § 208 Sätze 2 bis 4 BauGB).
- Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ab diesem Zeitpunkt § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.
- Mit den planerischen Vorarbeiten wurden die Arbeitsgemeinschaft Dr. Franz Dirtheuer, Büro für Architektur und Städtebau, Jahnstr. 46, 80469 München, sowie Planungsbüro Steinert, Landschafts- und Ortsplanung, Greimelstr. 26, 83236 Übersee (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept –ISEK) und im Weiteren das Planungsbüro Narr Rist Türk (NRT Landschaftsarchitekten), Isarstr. 9, 85417 Marzling (Städtebauliche Feinuntersuchung) beauftragt.

Schönau a. Königssee, den 28. September 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister